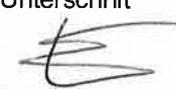


An  
Kämmerei - 20.1 -

**Genehmigung bzw. Antrag auf Genehmigung einer**

- überplanmäßigen Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO  
Auszahlung gem. § 100 HGO  
 außerplanmäßigen Aufwendung /  
 überplanmäßigen / außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gem. § 102 HGO

**Antragsteller/in:**

Amt: -32.1-	Sachbearbeiter/in: Herr Drebes	Nst.: 1903	Datum: 06.09.2017
Die Voraussetzungen des § 100 bzw. 102 HGO sind gegeben.		Unterschrift  Amtsleiter/in	

Kostenträger Code: 0203020400	Sachkonto Nummer: 0840010	in Höhe von EUR
Invest. Nr.: 322017001	Invest. Bez.: Videoüberwachungsanlage	95.000

**DECKUNGSVORSCHLAG** (evtl. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

Kostenträger Code: 0953040400 0953040300	Sachkonto Nummer: 0911010, 0911010	in Höhe von EUR
Invest. Nr.: 612009001 612016002	Invest. Bez.: Planungen Bahnhofsumfeld Soz. Stadterneuerung nördl. Weststadt	50.000 € 45.000 €

**Begründung (bitte ausführlich, ggf. Beiblatt verwenden, bitte auch Deckungsvorschlag erläutern):**

Die außerplanmäßige Aufwendung ist unvorhergesehen sowie unabweisbar und die Deckung gewährleistet.

**Unvorhergesehen:** Die Herstellung der Videoüberwachungsanlage i. S. d. § 14 HSOG war für das Jahr 2017 nicht vorgesehen, weil zur Zeit der Haushaltsaufstellung mit dem Entstehen der Notwendigkeit nicht gerechnet werden konnte. Daher waren auch keine entsprechenden Mittel im Haushalt 2017 vorgesehen und damit nicht eingestellt worden. Haushaltsreste sind ebenso nicht vorhanden. Der Investitionsbedarf trat überraschend auf und lässt sich auch nicht auf das folgende Haushaltsjahr verschieben, da erst im Februar 2017 die Polizei die statistischen Auswertungen vorgelegt hat, aufgrund derer die Herstellung und Inbetriebnahme einer Videoüberwachungsanlage in den Bereichen Marktplatz, „Dönerdreieck“ und Bahnhofsvorplatz erforderlich ist. Durch die Stellungnahme der Polizei wurde der Betrieb einer Videoschutzanlage datenschutzrechtlich genehmigungsfähig und damit auch gleichzeitig die Unaufschiebbarkeit für die Erhaltung/Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung deutlich gemacht.

**Unabweisbar:** Die Mehrausgaben sind unabweisbar, da bei einer Verzögerung der Einrichtung der erforderlichen Videoüberwachungsanlage Nachteile für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu befürchten sind. Daher ist ein Aufschub der Maßnahme im Sinne der Bürgerinnen und Bürger nicht vertretbar.

Des Weiteren wird die Einrichtung der Videoschutzanlage durch das Land Hessen mit bis zu 66 % der Anschaffungskosten subventioniert. Aufgrund der hohen Nachfrage der Kommunen werden sich die vom Land Hessen übernommen Kosten in den kommenden Jahren voraussichtlich stark reduzieren. Möglich ist auch, dass sich das Land Hessen zukünftig nicht mehr an den Anschaffungskosten beteiligt, da die Subvention ein Anreiz zur Errichtung von Videoschutzanlagen sein soll. Dieser Anreiz wird jedoch zukünftig nicht mehr von Nöten sein, da bereits jetzt die Kommunen die Notwendigkeit der Einrichtung solcher Anlagen von sich aus sehen.

Die Einrichtung einer Videoüberwachung dient zum Schutz der Bevölkerung. Potentielle Täter sollen von der Begehung von Straftaten abgehalten und das Aufkommen solcher Taten entsprechend reduziert werden. Bei der Verfolgung von Straftaten können die Aufzeichnungen der Videokameras Aufschluss über die Identität der Täter geben und Beweise in den Ermittlungsverfahren stellen. Eine schnellere und gezieltere Reaktion der Polizei als auch ein besserer Nachweis für die Verfolgung von Straftaten ist die Folge. Hierdurch wird schließlich auch das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung gestärkt. Gerade in Zeiten, in denen das Sicherheitsgefühl in den Städten und Gemeinden stark leidet, ist die Stärkung dessen eine wichtige und erforderliche Maßnahme.

Dies wirkt sich auch in einer hohen Akzeptanz in der Bevölkerung aus. Laut einer infratest dimap-Umfrage im Auftrag von ARD Deutschland Trend aus 2016 befürworten 82 % der Befragten eine Ausweitung der Videoüberwachung auf öffentlichen Plätzen.

### Deckungsvorschlag

Mittel in Höhe von 50.000 € können aus dem Kostenträger des Stadtplanungsamtes "0953040400 Verbindliche Bauleitplanung", vorgesehen für Planungen für das Bahnhofsumfeld (I-Nr. 612009001) bereitgestellt werden, da die eingestellten Mittel nicht mehr benötigt werden. Die Planungen für die Personenunterführungsverlängerung sowie für den Fernbusbahnhof werden aufgrund anderer verkehrlicher Prioritäten verschoben.

Weitere Mittel in Höhe von 45.000 € können aus dem Kostenträger des Stadtplanungsamtes "0953040300 städtebauliche Sonderrechtsbereich", vorgesehen für die soziale Stadterneuerung der nördlichen Weststadt (I-Nr. 612016002) bereitgestellt werden, da die Mittel nicht mehr benötigt werden. Durch die längere Aufstellungsdauer des integrierten Handlungskonzeptes können in diesem Jahr die Mittel nicht in der beantragten Höhe abgerufen werden.

Da die Ansätze des Deckungsvorschlags in diesem Jahr nicht mehr verausgabt werden können, können diese hierfür Verwendung finden.

### Entscheidung

gem. Ziff. 2.9. der „Dienstanweisung zur Ausführung des Haushalts“

<input type="checkbox"/> Amtsleiter/in	<input type="checkbox"/> Amtsleiter der Kämmerei	<input type="checkbox"/> Oberbürgermeisterin	<input checked="" type="checkbox"/> Magistrat	<input type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung
bis 1.000,-- EUR	1.001,-- EUR bis 10.000,-- EUR	10.001,-- EUR bis 25.000,-- EUR	25.001,-- EUR bis 100.000,-- EUR	über 100.000,-- EUR und <u>soweit Deckung nicht gewährleistet ist.</u>
genehmigt, Gießen _____				
Unterschrift		Revisionsamt - 14 – zur Kenntnis		
Amtsleiter/in/Oberbürgermeisterin		Unterschrift und Datum		

(wird von 20.1 ausgefüllt)

	Datum und Handzeichen
<input checked="" type="checkbox"/> geprüft 25. Sep. 2017 	
<input type="checkbox"/> gebucht	
<input type="checkbox"/> Magistrats- bzw. Stadtverordnetenvorlage erstellt	
<input type="checkbox"/> über Büro der Stadtverordnetenversammlung dem Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss zur Kenntnis	